

An den Ausschuss  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit  
des Deutschen Bundestages  
Vorsitzende: Frau Bärbel Höhn  
und an  
alle Ausschussmitglieder (bitte weiter leiten)

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

<b>Deutscher Bundestag</b> <b>Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</b>
Ausschussdrucksache <b>18(16)511-D</b>
zum Fachgespräch am 18.01.2017
11.01.2017

**Stellungnahme von Heike Wiegel für die Sitzung des Bundesumweltausschuss am 18.01.2017  
zum SSK Papier „Strahlenschutz bei der Stilllegung der Schachanlage Asse II „**

(Meine Stellungnahme zu „Asse II – Nachvollziehbarkeit von Genehmigungen“ ist in der gemeinsamen Stellungnahme der Asse 2 Begleitgruppe vom 11.01. 2017 enthalten.)

Sehr geehrte Mitglieder des Bundesumweltausschuss,

da Sie neben der Asse 2 Begleitgruppe im Bundesumweltausschuss am 18.01.2017 auch die SSK eingeladen haben, nehme ich schriftlich zum SSK Papier „Strahlenschutz bei der Stilllegung der Schachanlage Asse II „ vom 15.09.2016 Stellung. Ich hoffe, dass die wichtigen Themen der Asse 2 Begleitgruppe am 18.01.2017 nicht durch Diskussionen über das SSK Papier zu kurz kommen.

Transparenz: Die Mitglieder der SSK wechseln ca. alle 3 Jahre. Darum sollten die Verfasser der SSK Schreiben auf diesen klar erkennbar sein und für ihre Aussagen auch persönlich Verantwortung übernehmen. Es ist nicht der Stand von Wissenschaft und Technik, sich hinter einem wechselnden Beratungsgremium mit dem Namen „SSK“ zu verstecken. Bei Gutachten, Berichten und ernsthaften Studien werden mindestens die Namen der Autoren genannt.

Inhaltliche Kritik zum SSK -Papier: Die SSK schreibt zwar, dass sie das AtG §57b (Lex Asse) respektiert, versucht es aber hinsichtlich Rückholung wohl zu umgehen. Ohne Kenntnis des Rückholprozesses für die radiologisch- und chemo-toxischen Stoffe werden unbewiesene Behauptungen aufgestellt und Empfehlungen ausgesprochen. Das Ziel der SSK scheint der Abbruch der Rückholung zu sein.

Ständige Wiederholungen: Mit Verwunderung stelle ich fest, dass im SSK - Papier vom 15.09.2016 mit ständigen Wiederholungen agiert wird. Unangetastet der Chronologie / Sachstand von ca. 2 Seiten und der Literatur von ca. 5,5 Seiten, könnte das Papier mit den gleichen Inhalten um ca. die Hälfte gekürzt werden (von 37 Seiten auf ca. 18 Seiten incl. Chronologie und Literaturliste).

Die SSK beschreibt den ungewissen Zustand von Asse II, dem sie in 10 Behauptungen dann deutlich widerspricht, ohne dies zu belegen.

SSK - Zustandsbeschreibung Asse II:

Seite 6: „Dabei ist zu beachten, dass entsprechend dem **Stand von Wissenschaft und Technik** die Schachanlage Asse II in ihrem jetzigen Zustand **weder für eine dauerhafte Lagerung radioaktiver Stoffe geeignet ist noch** die Art der Einlagerung einschließlich der Transparenz und Dokumentation **den derzeitigen fachlichen Mindestanforderungen genügt**. Erschwerend kommt hinzu, dass die der SSK vorliegenden Informationen und Erkenntnisse u. a. über den Zustand des Gebirges und der Gebinde, über die hydrologischen Bedingungen und über denkbare Freisetzungsszenarien auch nach heutigem Stand nicht ausreichen, um belastbare Entscheidungen zu treffen.“

Seite 12: „Welche der möglichen Vorgehensweisen im Sinne des Strahlenschutzes die beste sein wird bzw. welche der Varianten sich als machbar erweisen wird, lässt sich angesichts der immer noch unzureichenden Faktenlage aus Sicht der SSK in der jetzigen Phase der Planung nicht abschließend beurteilen.“

Kommentar: Die Faktenerhebung war von Anfang an sehr umstritten, was deren mögliche Ergebnisse angeht. Es war und ist stets Sachstand gewesen, dass die Fakten bezüglich der örtlichen Bedingungen nie ausreichend sein werden können.



Widersprüchliche SSK Behauptungen:Behauptung 1: (Seite 5)

„Nach Auffassung der SSK könnten sowohl die Option ‚Rückholung‘ als auch die Option ‚Vollverfüllung‘ Varianten der Stilllegung sein, die bei sorgfältiger Planung und Durchführung dazu **geeignet sind, die Schutzziele des Strahlenschutzes zu erreichen. Sofern der Langzeitsicherheitsnachweis für die Option ‚Vollverfüllung‘ zu führen ist**, sieht die SSK die Option ‚Vollverfüllung‘ aus folgendem Grund eindeutig im Vorteil gegenüber der Option ‚Rückholung‘. Das **sichere Einschließen der radioaktiven Abfälle** an ihrem jetzigen Aufbewahrungsort wäre mit erheblich geringeren Strahlenexpositionen für die Beschäftigten und mit erheblich geringeren Risiken durch Stör- und Unfälle verbunden als ihre aus heutiger Sicht mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmende Bergung und die sich daran anschließende ebenfalls langandauernde oberirdische Aufbewahrung in einem Zwischenlager.“

Kommentar: Hier offenbart sich Wunschenken der Rückholungsgegner!

Gerade der sichere Einschluss ist bei Asse II wohl kaum über einen längeren Zeitraum möglich.

Siehe **BfS Studie** „Prüfung von Unterlagen zur Schließung der Schachanlage Asse II im Hinblick auf die Anforderungen eines atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens“ vom 26.09.2007: Für den Austritt von radioaktiven Gasen in die Umwelt über den sogenannten „**Gaspad Fischteich**“ ergebe sich, bei richtiger Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsverordnung (AVV), als effektive Dosis eines Erwachsenen je nach Szenario zwischen 0,55 und 1,2 Milli-Sievert pro Jahr (mSv/a), die **nach 150 bis 750 Jahren** erreicht würden.

Damit wäre der **Grenzwert** von 0,3mSv/a **um ein Mehrfaches überschritten** (siehe Seite 64 – Gaspad).

Behauptung 2: (Seite 5)

„Hinzu kommt, dass nach **neueren Analysen** eine **Gefährdung der Bevölkerung durch ein Verbleib der Abfälle in der Schachanlage** nach Einschätzung der SSK **ausgeschlossen werden kann.**“

Frage: Welche neuen Analysen gibt es?

Kommentar: Die in der Literaturliste genannte Modellierung des genannten Öko-Institutes (2012) ist eine von vielen Modelluntersuchungen. Diese Modelluntersuchungen waren der Kenntnisstand bevor das AtG § 57b (Lex Asse) im Jahr 2013 verabschiedet wurde.

Behauptung 3: (Seite 5)

„Störfälle mit einer Überschreitung des bisherigen Planungswertes für die effektive Dosis sind beim Verbleib der Abfälle nach Einschätzung der SSK dagegen nicht zu besorgen.“

Frage: Woher weiß die SSK das? Modellgläubigkeit?

Kommentar: Die betrachteten Zeiträume, das betrachtete Inventar, die Annahmen und Parameter der Modellrechnungen, sowie die Modellrechnungen selbst, fehlen.

Behauptung 4: (Seite 6)

„... **realistische** Konsequenzanalysen durchgeführt werden, die als Basis für die Optimierung der Prozesse und auch für Langzeitsicherheitsnachweise benötigt werden.“

Kommentar: Modellrechnungen bilden nicht die Realität ab.

Langzeitsicherheitsnachweise bleiben Prognosen mit entsprechenden Unsicherheiten, die bei Asse II, wie bekannt, nicht unerheblich sind. Eine Konsequenzanalyse benötigt die ausführbare Rückholungsplanung des Betreibers von Asse II. Mit den vorhandenen Kenntnisdefiziten die verringert, aber nicht beseitigt werden können, wird die Realität nicht abgebildet.

„Die SSK empfiehlt die Maßnahmen der Optimierung in einem iterativen Prozess festzulegen. Grundlage der Optimierung sind die o. g. Konsequenzanalysen, die es erlauben, die Folgen von Änderungen in der Planungs- und Durchführungsphase zu beurteilen.“

Frage: Welche Optimierungsmaßnahmen empfiehlt die SSK?

Kommentar: Hier wäre doch zuerst die Rückholungsplanung des Betreibers erforderlich.

„Die Ermittlung von **potenziellen Strahlenexpositionen in der Planung** ist als Grundlage der Optimierung möglichst **realistisch durchzuführen.**“

Frage: Was soll diese Aussage?

Kommentar: Die ständigen Wiederholungen von „realistisch“ suggeriert absolute Sicherheit. Die gibt es nicht! Auch hier wäre die Rückholungsplanung notwendig.

Behauptung 5: (Seite 6)

„Die SSK erwartet ungeachtet der noch bestehenden Informationslücken, dass ein solcher Nachweis geführt werden kann.“ Kommentar: Abenteuerliche These!



Behauptung 6: (Seite 6)

„Entgegen der vom BFS im Jahr 2010 dargestellten, vom Zeitmangel geprägten Situation steht angesichts der aktuellen Zeitpläne für das Gesamtprojekt ausreichend Zeit für die Durchführung der für den Langzeitsicherheitsnachweis benötigten Untersuchungen zur Verfügung.“

Kommentar: Die Zeitpläne sind ohne Substanz.  
Der Langzeitsicherheitsnachweis scheint für die SSK sehr einfach zu sein.

Behauptung 7: (Seite 11)

„Damit ist nach Ansicht der SSK eine Gefährdung von Personen der Bevölkerung auch im Falle eines unbeherrschbaren Lösungszutritts auszuschließen.“

Kommentar: Die These setzt voraus, dass das Modell des Öko-Instituts „realistisch“ und fehlerfrei“ ist, wobei Modelle nicht die Realität abbilden.

Behauptung 8: (Seite 12) (Wiederholung Behauptung 1)

„Aus Sicht des Strahlenschutzes sind nach Auffassung der SSK die Optionen ‚Rückholung‘ und ‚Vollverfüllung‘ Varianten der Stilllegung, die bei entsprechend sorgfältiger Planung und Durchführung dazu geeignet sein könnten, die Schutzziele zu erreichen“

Kommentar: siehe Behauptung 1

Behauptung 9: (Seite 12) (Wiederholung Behauptung 1, 2, 7)

Dass „auf der Basis früherer konservativer bzw. unrealistischer Betrachtungen gesehene **Gefährdung der Bevölkerung durch einen unbeherrschbaren Lösungszutritt nach neueren Analysen** nach Einschätzung der SSK **offensichtlich ausgeschlossen werden kann.**

Bei einer kontrollierten Vollverfüllung, bei der z. B. durch Verwendung von Schutzfluid und Bauwerken **Auflösung der Abfälle und Ausbreitung der Radionuklide reduziert werden**, kann nach Ansicht der SSK davon ausgegangen werden, dass **die potenziellen Strahlenexpositionen noch deutlich geringer ausfallen würden.**“

Kommentar: Siehe Behauptung 1, 2, 7

Behauptung 10 (Seite 28) (Wiederholung Behauptung 5)

„Die SSK erwartet, dass ungeachtet der noch bestehenden Informationslücken ein solcher Nachweis geführt werden kann.“

Die 10 Empfehlungen der SSK hebeln aus meiner Sicht das AtG §57b (Lex Asse) aus.

Jede einzelne Empfehlung der SSK müsste rechtlich gegenüber dem AtG §57b (Lex Asse) beurteilt werden, sollte sie überhaupt in Betracht gezogen werden.

Die zeitlichen Auswirkungen der SSK Empfehlungen auf die Rückholung müsste vorher analysiert werden. Es entsteht der Eindruck, dass hier versucht wird unter dem Deckmantel „Sicherheit im Strahlenschutz“ die Rückholung zu verschleppen und letztlich zu verhindern.

Das Ziel der SSK scheint der Abbruch der Rückholung zu sein.

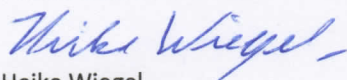
Die SSK beschwört, so scheint es, die Sicherheitsstandards des Strahlenschutzes, aber gleichzeitig werden konservative Modellrechnungen von der SSK in Frage gestellt.

Die SSK fordert sogenannte „realistische“ Analysen ein.

Es bleiben aber Unsicherheiten, wie z.B. im Kenntnisstand bezüglich des Inventars, Bergverhalten, etc..

Das Wort „**realistisch**“ hier überhaupt für Modellrechnungen oder Prognosen zu verwenden halte ich für **nicht angemessen und irreführend.**

Mit freundlichen Grüßen



Heike Wiegel

Tel.: 05336 / 573

0160 98 31 57 24